

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
5 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## Kroketten-Streit: Smiley-Look gibt es nur von McCain

Pfiffige Produkt-Designs können einer Marke ein eigenständiges Image verleihen und darüber hinaus auch noch den Absatz beflügeln. Ein solches Produkt-Design kann auch dann schützenswert sein, wenn die Marke ein gängiges Design aufgreift. In diesem Sinne hat der 20. Zivilsenat des **Oberlandesgerichts Düsseldorf** unter Leitung des Vorsitzenden Richters am Oberlandesgericht **Erfried Schüttpelz** im Verfahren zu Smiley-förmigen Tiefkühl-Kartoffelprodukten entschieden: Das Inverkehrbringen von „Smiley-Kartoffelprodukten“ bleibt untersagt (Urteil vom 19. Dez. 2024 – Az.: I-20 U 33/24). Das Urteil ist rechtskräftig.

### Die Ausgangslage

Damit hat sich die in Eschborn ansässige Deutschland-Tochter des kanadischen Food-Konzern McCain gegen den Mitbewerber **Agrarfrost** mit Sitz in Wildeshausen durchsetzen können. In der Presse-Info Nr. 57/2024 hält das OLG Düsseldorf fest: „Seit über 25 Jahren bewirbt und verkauft der Lebensmittelkonzern (McCain) ein aus Kartoffeln hergestelltes tiefgefrorenes Produkt in Form eines lächelnden Gesichtes (Smiley-Form). Zudem ist sie Inhaberin der unter der Registernummer 001801166 beim Amt der **Europäischen Union für geistiges Eigentum** eingetragenen dreidimensionalen Unionsmarke, welche für „vorfrittierte Kartoffelkroketten und Kartoffelpüree-Produkte, tiefgefroren“ (Klasse 29) Schutz genießt.

Im Oktober 2017 bot die Antragsgegnerin (Agrarfrost) auf der nur für das Fachpublikum zugänglichen Messe **Anuga** ebenfalls ein tiefgefrorenes Kartoffelprodukt in Form von drei verschiedenen lächelnden Gesichtern dar. Auf Antrag

der Berufungsbeklagten untersagte das **Landgericht Düsseldorf** am 10.11.2017 im einstweiligen Rechtsschutz der Berufungsklägerin, dieses Kartoffelprodukt anzubieten, zu bewerben, zu vertreiben oder in sonstiger Weise in den Verkehr zu bringen, zu exportieren oder für diese Zwecke zu besitzen, wobei Rückrufmaßnahmen nicht vom Unterlassungsausspruch umfasst sind. Mit Urteil vom 10.01.2024 bestätigte das Landgericht Düsseldorf die einstweilige Verfügung.“

### OLG Düsseldorf weist Berufung zurück

Der 20. Zivilsenat des OLG Düsseldorf hat die hiergegen gerichtete Berufung zurückgewiesen. Zur Begründung führt der Senat aus, zu Recht habe das Landgericht Düsseldorf der Antragstellerin den Unterlassungsanspruch zugesprochen, denn die Antragsgegnerin habe ihre Kartoffelprodukte in Smiley-Form unzulässigerweise im geschäftlichen Verkehr markenmäßig benutzt. Dieser fasse die Ausgestaltung nämlich nicht lediglich als rein dekoratives Element auf, sondern sehe hierin einen Hinweis darauf, von welchem Unternehmen das Produkt stamme. Auf dem einschlägigen Markt der tiefgekühlten Kartoffelprodukte fänden sich neben dem Angebot der üblichen Formen von Kroketten, Pommes Frites, Röstis und Knödeln nur zwei weitere Anbieter, die Tiefkühl-Kartoffelprodukte in der Form von „Gesichtern“ – obgleich eher im Sinne einer „bunten Mischung“ und nicht dauerhaft – anböten oder angeboten hätten. Während der eine Anbieter seine Produkte ausschließlich privaten Haushalten im Direktvertrieb verkauft hätte, richte sich das Angebot eines Discounters an den privaten Endkunden, der im Supermarkt einkaufe. Die angegriffenen „Smiley-



*OLG Düsseldorf: Nur McCain darf Kartoffel-Kroketten in der Smiley-Form anbieten.*

Kartoffelprodukte“ würden demgegenüber auf dem gewerblichen Markt für Gastronomie-Betriebe angeboten und richteten sich damit an unterschiedliche Verkehrskreise.

Ausgehend von diesem Warenumfeld liege in der Smiley-Form eine besondere ästhetische Ausgestaltung, die nicht nur rein dekorativ, sondern so ungewöhnlich und besonders sei, dass ihr die relevanten Verkehrskreise einen Hinweis auf ihre Herkunft zusprechen würden. Zudem sei zu berücksichtigen, dass gewerbliche Kunden, z.B. die Einkäufer großer Fast-foodketten oder Kantinenbetriebe, in der Regel einen guten Markt-Überblick über die am Markt vertretenen Produkte und deren Anbieter hätten und gerade auch deshalb der ungewöhnlich gestalteten Formgebung des angegriffenen Zeichens einen Hinweis auf die Herkunft des Produkts entnehmen werden. Diese herkunftshinweisende Funktion entfalle auch nicht deshalb, weil die Produkte im Zusammenhang mit der Wort-/Bildmarke der Antragsgegnerin angeboten würden.

Auch bestehe eine Verwechslungsgefahr aufgrund vorliegender Warenidentität, der durchschnittlichen Kennzeichnungskraft der Smiley-Form und der hohen Zeichenähnlichkeit. (ps)

## Die 5 neuen Titel

### D

Deutscher Sanitätshaustag

### E

enter.terahash

### M

Morden auf Öd - Die Heimsuchung

Morden auf Öd – Tag der Abrechnung

### W

Waldwelten

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Morden auf Öd – Tag der Abrechnung Morden auf Öd – Die Heimsuchung

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

307 production GmbH,  
Gereonshof 17, 50670 Köln

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

### Waldwelten

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, speziell für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV und Film.

Movingminds GmbH,  
Resedastrasse 18, 8008 Zürich, Schweiz

# www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke sowie Personalien und Veranstaltungen aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich mit frischen Marken-News.**

**Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz**



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## Deutscher Sanitätshaustag

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen, insbesondere für Verlagssdienstleistungen sowie Planung, Organisation, Veranstaltungen und Durchführung von Aufführungen, Vorträgen, Konferenzen, Kongressen, Symposien, Tagungen, Seminaren und Workshops.

**Bundesinnungsverband für Orthopädie-Technik,  
Reinoldistr. 7-9, 44135 Dortmund**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir Titelschutz in Anspruch für:

## enter.terahash

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kläger Plastik GmbH,  
Portnerstraße 84, 86356 Neusäss**

DER  
TITELSCHUTZ  
ANZEIGER

Über **74.000** archivierte Titel!  
Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de) · [auftrag@titelschutzanzeiger.de](mailto:auftrag@titelschutzanzeiger.de)

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Silke Reyher-Timmann (verantwortl.) (-54)

Redaktion: Silke Reyher-Timmann (-54)

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen, digitalen  
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,  
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11  
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)